

/0163/2020

Sachbearbeiter: Bürgermeister
 Az: Joachim Ruppert
 Datum: 05.10.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat		Kenntnisnahme	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		Kenntnisnahme	
Ausschuss für Sozial- und Jugendangelegenheiten		Kenntnisnahme	
Ortsbeirat Wiebelsbach		Kenntnisnahme	

Beantwortung Anfrage FDP zur europaweiten Ausschreibung für die Kita Wiebelsbach

Inhalt der Mitteilung

Die FDP fragt an, warum der Kita-Neubau in Wiebelsbach eine europaweite Ausschreibung bedingen würde (Originalanfrage s. Anlage). Aus der Fragestellung lässt sich entnehmen, dass man davon ausgeht, dass die Stadt eine Wahlfreiheit hätte bzgl. zu wählender Ausschreibungsverfahren. Es wird gefragt wo stünde, dass mit dem Neubau ein solches Verfahren zu wählen ist.

Es ist andersherum zu sehen. Es gibt allgemeine Regeln, nach denen eine Verwaltung zu arbeiten hat. Hier sind bspw. Bemessungsgrenzen festgelegt für bestimmte Verfahren. Eine europaweite Ausschreibung ist erforderlich bei Bauleistungen über 5 Millionen Euro und bei Dienstleistungen liegt diese Grenze bei über 200.000 Euro. Im Projekt wird eine Planungsleistung von über 400.000 Euro geschätzt.

Es wurde in einer Versammlung in den Raum gestellt, dass man hier nicht europaweit ausschreiben müsste, da die Baugrenze von 5 Millionen Euro nicht überschritten würde. Dies ist korrekt für die Bauleistungen, allerdings überschreiten die Planungsleistungen die entsprechende Grenze. Hier ist von etwas mehr als 400.000EUR auszugehen. Diese Regelwerke gelten unabhängig von einem gewährten Zuschuss.

Werden Ausschreibungsvorschriften versehentlich nicht korrekt angewendet, kann dies zu Schadensersatzansprüchen führen. Wird eine Zuschussmaßnahme geprüft, können Fehler im Ausschreibungsverfahren zu entsprechenden Rückforderungsansprüchen führen. Ein solches Risiko ist unbedingt zu vermeiden. Aber auch wenn wir keine Zuschüsse erhielten, gelten die o.g. Regeln. In den Förderbescheiden wird stets vermerkt, dass geltendes Regelwerk unbedingt anzuwenden ist.

Auf ein vorgeschriebenes Verfahren aber wissentlich zu verzichten, bedeutet daher, sich explizit gegen Recht und Gesetz zu verhalten. Dies kann in Niemandes Interesse sein. Zur Erläuterung liegt noch eine Hausmitteilung anbei. Wir hoffen, dass die Frage hiermit beantwortet ist.